

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: **Abteilung für Akademische Angelegenheiten**

Nr.: 12/2007

Düsseldorf, den 20. Juli 2007

Inhaltsverzeichnis

- Seite 2 Verkündungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20. Juli 2007
- Seite 4 Ordnung zur Neufassung der Ordnung für die Wahlen zu den zentralen Organen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Fakultäten vom 20. Juli 2007
- Seite 26 Ordnung zur Neufassung der Ordnung für die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten vom 20. Juli 2007
- Seite 30 Terminplan für die Durchführung der Wahlen zu dem Senat, den Fakultätsräten, den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen sowie jenen der Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung und der Wahlfrauenversammlung
- Seite 32 Bekanntmachung für die Wahlen zu dem Senat, den Fakultätsräten und den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen sowie jenen der Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung in der Zeit vom 26. bis 28. November 2007
- Seite 51 Bekanntmachung für die Wahl zur Wahlfrauenversammlung in der Zeit vom 26. bis 28. November 2007
- Seite 54 Ordnung zur Änderung der Benutzungsordnung der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf vom 16. Juli 2007
- Seite 56 Vierte Ordnung zur Änderung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17. Juli 2007

Verkündungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Vom 20. Juli 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) und § 18 der Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11. Juli 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2007 vom 11. Juli 2007) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

§ 1

(1) Die Rektorin oder der Rektor verkündet die Ordnungen und die sonstigen zu veröffentlichenden Beschlüsse und Entscheidungen der Universität, ihrer Fakultäten und Einrichtungen in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Verkündungsblatt). Sie oder er ist Herausgeberin oder Herausgeber der Amtlichen Bekanntmachungen und fertigt die Ordnungen zur Veröffentlichung aus. Die Ordnungen erhalten das Datum der Ausfertigung.

(2) Zu veröffentlichende Beschlüsse und Entscheidungen der Universität werden von der oder dem Vorsitzenden des Gremiums oder der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung, dessen Entschließung zu veröffentlichen ist, ausgefertigt und der Rektorin oder dem Rektor zur Veröffentlichung zugeleitet.

(3) In den Ausfertigungsvermerk ist das Gremium bzw. die Einrichtung aufzunehmen, die die Ordnung oder Entscheidung beschlossen hat, und das Datum des Beschlusses. Entsprechendes gilt, soweit Ordnungen der Genehmigung oder Überprüfung unterliegen.

(4) Ordnungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft, es sei denn, die Ordnung enthält eine hiervon abweichende Regelung.

§ 2

(1) Das Verkündungsblatt wird jahrgangsweise fortlaufend nummeriert als Druckwerk herausgegeben und erscheint wenigstens in jedem zweiten Kalendermonat, abhängig vom Bedarf auch häufiger. Jede Ausgabe erhält ein Deckblatt, das die Bezeichnung gemäß § 1 Abs. 1, den Jahrgang, die laufende Nummer, das Datum der Veröffentlichung und ein schlagwortartiges Inhaltsverzeichnis trägt. Aus dem Inhaltsverzeichnis soll die Art der Bekanntmachung (z. B. Ordnung, Beschluss) und das Datum der Ausfertigung her-

vorgehen. Das Deckblatt jeder Ausgabe der Amtlichen Bekanntmachungen ist am Tage der Herausgabe für die Dauer von drei Wochen am Anschlagbrett der Rektorin oder des Rektors im Rektoratsgebäude auszuhängen.

(2) Ein Exemplar jeder Ausgabe der Amtlichen Bekanntmachungen wird umgehend an die Dekaninnen und Dekane sowie die Universitäts- und Landesbibliothek geschickt. Die Dekanate sollen jede Amtliche Bekanntmachung durch Aushang des Deckblatts bekannt geben. In der Universitätsverwaltung wird eine Sammlung der Amtlichen Bekanntmachungen geführt, die während der Geschäftszeiten eingesehen werden kann.

(3) Möglichst unverzüglich nach der schriftlichen Veröffentlichung wird die für den Druck der jeweiligen Ausgabe benutzte Datei zum Abruf auf die für die Amtlichen Bekanntmachungen eingerichtete Internetseite der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gestellt. Parallel dazu wird an jenen Kreis, der sich in die entsprechende Mailing-Liste eingetragen hat, eine E-Mail als Hinweis auf eine veröffentlichte Ausgabe geschickt mit dem jeweiligen Deckblatt als Anlage.

(4) Eine Verletzung der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 verhindert nicht die Wirksamkeit der Bekanntmachung.

§ 3

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Düsseldorf über die Verkündung von Satzungen und Ordnungen vom 21. Oktober 1971 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1/1971) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12. Juni 2007.

Düsseldorf, den 20. Juli 2007



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)
Rektor

**Ordnung zur Neufassung der Ordnung für die Wahlen zu den zentralen Organen
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und für die Wahlen zu den Organen
und Gremien der Fakultäten**

Vom 20. Juli 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung vom 4. April 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Nr. 9/2003 vom 4. April 2003) wird wie folgt neu gefasst:

**Ordnung für die Wahlen zu zentralen Organen sowie Organen und Gremien der
Fakultäten der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

1. Teil: Wahlen zum Senat, Wahlen zu den Fakultätsräten und zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen
 1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften
 - § 2 Wahlgrundsätze
 - § 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
 - § 4 Wahlsystem
 - § 5 Wahlkreise
 - § 6 Wahlausschuss
 2. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl
 - § 7 Festlegung des Wahltermins
 - § 8 Wahlbekanntmachung
 - § 9 Auslage der Wählerverzeichnisse
 - § 10 Wahlvorschläge
 - § 11 Prüfung der Wahlvorschläge und deren Veröffentlichung
 - § 12 Abbruch und Wiedereinleitung des Wahlverfahrens
 3. Abschnitt: Der Wahlgang
 - § 13 Die Urnenwahl
 - § 14 Die Briefwahl
 - § 15 Die fehlerhafte Stimmabgabe
 4. Abschnitt: Ermittlung des Wahlergebnisses
 - § 16 Die Stimmenauszählung
 - § 17 Die Zuweisung der Sitze bei den Wahlen zum Senat
 - § 18 Die Zuweisung der Sitze bei den Wahlen zu den Fakultätsräten
 - § 19 Die Zuweisung der Sitze bei den Wahlen zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen
 5. Abschnitt: Die Zuordnung von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern für die Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte; die Durchführung der Nachrückverfahren bei dem Ausscheiden von Mitgliedern, die Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses
- § 20 Die Zuordnung von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern für die Mitglieder des Senats

- § 21 Die Zuordnung von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern für die Mitglieder der Fakultätsräte
- § 22 Die Nachrückverfahren beim Ausscheiden von Mitgliedern des Senats, der Fakultätsräte und der Vorstände der wissenschaftlichen Einrichtungen
- § 23 Die Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses
- 6. Abschnitt: Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses, das Wahlprüfungsverfahren, der Zusammentritt der neugewählten Organe und Gremien
- § 24 Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses
- § 25 Das Wahlprüfungsverfahren
- § 26 Der Zusammentritt der neugewählten Organe und Gremien

- 2. Teil: Die Wahl der Dekaninnen oder Dekane und Prodekaninnen oder Prodekane
- § 27 Die Wahlversammlung
- § 28 Die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans

- 3. Teil: Wahlen der geschäftsführenden Leiterinnen oder Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen
- § 29 Die Wahl der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters

- 4. Teil: Nachwahlen und Wiederholungswahlen
- § 30 Nachwahlen
- § 31 Wiederholungswahlen

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung (WO) regelt die Wahlen zu folgenden Organen und Gremien:

1. Wahlen zum Senat,
2. Wahlen zu den Fakultätsräten,
3. Wahlen zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen,
4. Wahlen der Dekaninnen oder Dekane und der Prodekaninnen oder Prodekane,
5. Wahlen der geschäftsführenden Leiterinnen oder geschäftsführenden Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen.

1. Teil: Wahlen zum Senat, Wahlen zu den Fakultätsräten und zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) Die Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt. Das Gleiche gilt für die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sofern gem. § 12 Abs. 3 der Grundordnung eine Wahl durchzuführen ist, und der anderen Gruppen (§ 12 Abs. 4 Grundordnung) in den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen mit Ausnahme der Gruppe der Studierenden insofern, als dort eine mittelbare Wahl stattfindet.

(2) Jedes Mitglied der Universität kann sein aktives und passives Wahlrecht (Wahlrecht und Wählbarkeit) nur in einer Fakultät, einer Einrichtung, einem Wahlkreis und nur in einer Gruppe ausüben. Ein Mitglied, das mehreren Fakultäten, Einrichtungen, Wahlkreisen bzw. Gruppen angehört, hat innerhalb einer vom Wahlausschuss zu bestimmenden Frist zu erklären, in welchem Bereich bzw. in welcher Gruppe es sein Wahlrecht ausüben will. Andernfalls ordnet es der Wahlausschuss einem der Bereiche bzw. einer der Gruppen zu, denen es angehört.

(3) Für die Fakultätszugehörigkeit der Studierenden ist ihre Erklärung bei der Einschreibung oder Rückmeldung maßgeblich.

(4) Für die Wahlen zum Senat werden die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universitätsbibliothek der Philosophischen Fakultät und die des Zentrums für Informations- und Medientechnologie (ZIM) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät zugeordnet.

§ 3

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Bei den Wahlen zum Senat sind alle Mitglieder der Universität wahlberechtigt und wählbar.

(2) Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten sind das in der jeweiligen Fakultät überwiegend tätige Hochschulpersonal sowie die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind, wahlberechtigt und wählbar.

(3) Bei den Wahlen zu den Vorständen gilt hinsichtlich des Wahlrechts und der Wählbarkeit folgendes:

Die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind jeweils bei der Einrichtung wahlberechtigt und wählbar, der sie zugeordnet sind. In der Gruppe der Studierenden sind diejenigen Studierenden wählbar, die an der jeweiligen Einrichtung schwerpunktmäßig tätig sind. Der Nachweis der schwerpunktmäßigen Tätigkeit an einer Einrichtung wird durch die Vorlage einer von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan ausgestellten Bescheinigung geführt. Ein Studierender ist insbesondere dann an einer Einrichtung schwerpunktmäßig tätig, wenn sich aus ihrer oder seiner Tätigkeit im Hauptstudium, als studentische Hilfskraft oder als Diplomandin oder Diplomand bzw. Doktorandin oder Doktorand eine enge fachliche Beziehung zu der Einrichtung ergibt. Jeder Studierende, der an mehr als einer Einrichtung schwerpunktmäßig tätig ist, muss bei der Kandidatur entscheiden, für welche Einrichtung er wählbar sein will. Die Entscheidung ist für das Wahlverfahren unwiderruflich. Wahlberechtigt sind die studentischen Vertreterinnen und Vertreter sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter in dem betreffenden Fakultätsrat. Findet während der Wahl ein Wechsel statt, so steht der nachrückenden studentischen Vertreterin oder dem nachrückenden studentischen Vertreter das Wahlrecht nur zu, wenn die ausscheidende studentische Vertreterin oder der ausscheidende studentische Vertreter hiervon noch überhaupt keinen Gebrauch gemacht hat. Mitglieder aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind jeweils an der Einrichtung wahlberechtigt und wählbar, an der sie tätig sind.

(4) Alle Wahlberechtigten, die ihre Mitgliedschaft spätestens am 45. Tag, bei der erstmaligen Durchführung von Wahlen nach Inkrafttreten dieser Ordnung am 42. Tag vor dem ersten Wahltag erworben haben, sind in die Wählerverzeichnisse aufzunehmen. Die Wählerverzeichnisse werden von der Verwaltung der Universität erstellt.

Wahlberechtigten, die ihre Mitgliedschaft später erworben haben oder in den Wählerverzeichnissen nicht aufgeführt sind, ohne hiergegen fristgerecht Einspruch erhoben zu haben (§ 9 WO), obliegt der Nachweis ihrer Wahlberechtigung.

§ 4 Wahlsystem

(1) Die den Gruppen zur Verfügung stehenden Sitze werden bei den Wahlen zum Senat nach dem Prinzip der personalisierten Verhältniswahl vergeben. Die Wahlen zu den Vorständen erfolgen in allen Gruppen, jene zu den Fakultätsräten nur in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Persönlichkeitswahl; für die übrigen Gruppen gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Jede und jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten hat in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jede und jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Sitze in dem jeweiligen Wahlkreis zu vergeben sind, mindestens jedoch 3 Stimmen. Stimmenhäufung ist zulässig. Bei den Wahlen zu den Vorständen hat jede und jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie in dem jeweiligen Wahlkreis Sitze zu vergeben sind; Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

(3) Den Kandidatinnen und Kandidaten wird entsprechend der von ihnen erlangten Stimmenzahl ein Stimmenrang zugeordnet. Bei Stimmengleichheit ermittelt der Wahlausschuss den Stimmenrang durch Losentscheid. Im Falle der Persönlichkeitswahl wird Kandidatinnen und Kandidaten, die keine Stimme erlangt haben, kein Stimmenrang zugeordnet; sie bleiben bei der Zuteilung der Sitze außer Betracht.

§ 5 Wahlkreise

(1) Bei den Wahlen zum Senat bildet die Gesamtuniversität für jede Mitgliedergruppe jeweils einen Wahlkreis. Unbeschadet der Regelung des Satzes 1 kann den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden entsprechend ihrer Fakultätszugehörigkeit zur Stimmabgabe je ein Wahllokal zugewiesen werden.

(2) Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten bildet – mit Ausnahme der Wahlen in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der Philosophischen, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät – jede Fakultät jeweils einen Wahlkreis. Für die Wahlen in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden die Fakultäten – mit Ausnahme der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät – in die aus Anlage 1 ersichtlichen Wahlkreise und Bereiche untergliedert. Die Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise ergibt sich ebenfalls aus Anlage 1.

(3) Bei den Wahlen zu den Vorständen bildet jede wissenschaftliche Einrichtung für jede an der Wahl beteiligte Mitgliedergruppe jeweils einen Wahlkreis (s. Anlage 2).

§ 6 **Wahlausschuss**

(1) Der Senat wählt für die Durchführung der Wahlen einen gemeinsamen Wahlausschuss, dem als Mitglied jeweils ein Vertreter aus jeder Gruppe angehört. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes dauert ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem ersten Zusammentreten des Wahlausschusses. Fällt das Ende der Amtszeit in den Zeitraum einer in der Durchführung befindlichen Wahl, so bleiben die Mitglieder des Wahlausschusses bis zur Beendigung der Wahl im Amt.

(2) Den Vorsitz im Ausschuss führt auf Vorschlag der Kanzlerin oder des Kanzlers eine hierzu vom Senat bestellte Mitarbeiterin oder ein bestellter Mitarbeiter des höheren Dienstes der Verwaltung der Universität.

(3) Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor und überwacht ihre Durchführung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in hochschulöffentlicher Sitzung. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden ausschlaggebend.

(4) Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber sein.

(5) Der Wahlausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben unter Berücksichtigung der dienstlichen bzw. ausbildungsmäßigen Belange ehrenamtliche Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer aus allen Gruppen heranziehen. Für diese gilt Absatz 4 entsprechend.

2. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl

§ 7 **Festlegung des Wahltermins**

Das Rektorat bestimmt den Wahltermin unter Berücksichtigung der in dieser Wahlordnung für die Durchführung der Wahlen gesetzten Fristen.

§ 8 **Wahlbekanntmachung**

(1) Der Wahlausschuss macht die Wahl 55 Tage, bei der erstmaligen Durchführung von Wahlen nach Inkrafttreten dieser Ordnung 42 Tage vor dem Wahltermin bekannt.

(2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

1. das Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Bezeichnung der zu wählenden Organe bzw. Gremien,
3. die Namen und die Gruppenzugehörigkeit der Mitglieder des Wahlausschusses,
4. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe und Wahlkreis,
5. eine kurze Darstellung des Wahlsystems,
6. einen Hinweis darauf, dass ohne besonderen Nachweis der Wahlberechtigung

- nur wählen kann, wer in die Wählerverzeichnisse eingetragen ist;
7. einen Hinweis auf den Ort und die Zeit der Auslage der Wählerverzeichnisse,
 8. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen die Wählerverzeichnisse einzulegen;
 9. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen;
 10. einen Hinweis auf die notwendige Zahl von Kandidatinnen oder Kandidaten,
 11. die Frist, in welcher die Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einzureichen sind;
 12. einen Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
 13. den Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
 14. die Wahltag,
 15. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
 16. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die dabei zu beachtenden Regelungen,
 17. einen Hinweis auf die Art der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

(3) Die Wahlbekanntmachung erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität.

§ 9

Auslage der Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse liegen vom 35. bis zum 32. Tag vor dem ersten Wahltag an einem vom Wahlausschuss zu bestimmenden Ort zur Einsicht aus. Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse müssen bis zum Ablauf des 32. Tages vor dem ersten Wahltag gegenüber dem Wahlausschuss geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, auch im Wege der Wahlanfechtung, ausgeschlossen.

§ 10

Wahlvorschläge

(1) Jedes wählbare bzw. wahlberechtigte Mitglied einer Mitgliedergruppe kann sich selbst oder andere Mitglieder seiner Gruppe zur Wahl vorschlagen.

(2) Im Falle der personalisierten Verhältniswahl gelten für den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge folgende Regelungen:

1. Die Zahl der auf jeder Liste aufgeführten Kandidatinnen oder Kandidaten muss mindestens ebenso groß sein wie die Zahl der zu vergebenden Sitze. Abweichend davon muss sie mindestens halb so groß sein bei Wahlvorschlägen für die Wahl zum Senat aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Bereich der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
2. Die Listenvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) eine oder einen für die Liste Verantwortliche oder Verantwortlichen,
 - b) Bezeichnung der Gruppe,
 - c) ein kennzeichnendes Stichwort,
 - d) Name, Vorname, Privatanschrift und – bei den Wahlen zum Senat – die Fakultätszugehörigkeit der Bewerberinnen oder Bewerber,
 - e) zusätzlich bei den Studierenden die Matrikelnummer,

- f) bei den Mitgliedern der übrigen Gruppen die Amts- oder Dienstbezeichnung.
3. Jede Kandidatin oder jeder Kandidat darf nur jeweils auf einer Liste geführt werden.
 4. Die Listenvorschläge sind spätestens 32 Tage vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuss einzureichen. Sofern dieser Tag auf einen Feiertag fällt, endet die Frist am vorhergehenden Arbeitstag. Mit dem Listenvorschlag ist eine schriftliche Erklärung jeder Kandidatin oder jedes Kandidaten einzureichen, eine eventuelle Wahl anzunehmen.

(3) Im Falle der Persönlichkeitswahl gelten die Vorschriften des Absatzes 2 mit folgender Maßgabe entsprechend:

1. Die Zahl der in einem Wahlkreis aufgestellten Kandidatinnen oder Kandidaten soll mindestens ebenso groß sein wie die Zahl der zu vergebenden Sitze.
2. Die Angaben im Wahlvorschlag beschränken sich auf die in Absatz 2 Nr. 2 Buchstaben b) und d) bis f) genannten Daten; bei den Wahlen zu den Fakultätsräten tritt die Angabe des von der Kandidatin oder vom Kandidaten vertretenen Faches, bei jenen zu den Vorständen der jeweiligen Einrichtung hinzu.

§ 11

Prüfung der Wahlvorschläge und deren Veröffentlichung

(1) Der Wahlausschuss prüft die fristgemäß eingereichten Wahlvorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, so weist er sie unter Angabe von Gründen zurück. Die beanstandeten Wahlvorschläge legt der Wahlausschuss in dem zur Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse bestimmten Raum zum Zwecke unverzüglicher Korrektur aus. Nach dem 25. Tag vor dem ersten Wahltag ist die Berichtigung der Wahlvorschläge auch dann ausgeschlossen, wenn dieser Tag auf einen Feiertag fällt.

(2) Der Wahlausschuss gibt spätestens am 10. Tag vor dem ersten Wahltag die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge bekannt. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Im Falle der personalisierten Verhältniswahl ermittelt der Wahlausschuss die Reihenfolge der Wahlvorschläge in der Veröffentlichung durch Los. Im Falle der Persönlichkeitswahl erfolgt die Veröffentlichung in alphabetischer Reihenfolge. Die Anschriften der Bewerberinnen und Bewerber sind nicht Bestandteil der Veröffentlichung.

§ 12

Abbruch und Wiedereinleitung des Wahlverfahrens

Wird kein den Voraussetzungen des § 10 entsprechender Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl abgebrochen. Das Rektorat bestimmt unverzüglich den Termin für die neu anzusetzende Wahl. Das Wahlverfahren wird vom Wahlausschuss auf der Grundlage der zur abgebrochenen Wahl aufgestellten Wählerverzeichnisse nach Maßgabe dieser Wahlordnung erneut durchgeführt. Bei den Wahlen zu den Vorständen wird das Verfahren nicht wieder eingeleitet; dies gilt nicht für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

3. Abschnitt: Der Wahlgang

§ 13 Die Urnenwahl

- (1) Die Wahl erfolgt als Urnenwahl; Briefwahl ist auf Antrag zulässig.
- (2) Die Urnenwahl findet an drei nicht vorlesungsfreien Werktagen jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt. Mindestens zwei der Wahltage sollen unmittelbar aufeinander folgen. Für die Mitglieder der Fakultäten wird je ein Wahlraum eingerichtet; nur in diesem können sie ihre Stimme abgeben. Für die Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird für die gesamte Universität ein gemeinsamer Wahlraum eingerichtet. Sind außerhalb des durch die Amtszeiten bestimmten Turnus Wahlen für einzelne Bereiche oder Gruppen durchzuführen, so kann der Wahlausschuss entsprechend der geringeren Zahl von Wahlberechtigten nach pflichtgemäßem Ermessen die Wahltage auf 2 reduzieren und ein zentrales Wahllokal für alle Gruppen festlegen.
- (3) Die Wahlunterlagen bestehen jeweils aus einem Stimmzettel. Für alle vorliegend geregelten Wahlen werden getrennte Wahlunterlagen erstellt. Die Gestaltung der Stimmzettel entspricht der Regelung des § 11 Abs. 3.
- (4) Der Wahlausschuss sorgt dafür, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann und dass im Wahlraum Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.
- (5) Die Wahlhandlung ist hochschulöffentlich.
- (6) Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin oder der Wähler einen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Studierende sollen darüber hinaus ihren Studierendenausweis vorlegen. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung durch Vergleich der Eintragungen im vorgelegten Ausweis mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis geprüft. Die Teilnahme an der Wahl ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (7) Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme oder Stimmen in der Weise ab, dass sie oder er ihre oder seine Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz bzw. durch mehrere Kreuze, sofern sie oder er über mehrere Stimmen verfügt, oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht. Die Wählerin oder der Wähler wirft den Stimmzettel in die Wahlurne.

§ 14 Die Briefwahl

- (1) Der Antrag auf Briefwahl ist schriftlich zu stellen. Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 7. Tag vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuss eingegangen sind.
- (2) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlschein mit der Versicherung, dass die oder der Wahlberechtigte den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, und Wahlbriefumschlag.
- (3) Für die Stimmabgabe gilt § 13 Abs. 7 Satz 1 entsprechend.

(4) Die Wählerin oder der Wähler hat dem Wahlausschuss im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. den von ihr oder ihm unterschriebenen Wahlschein und
2. ihren oder seinen im Wahlumschlag verschlossenen Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag bis 15.00 Uhr eingeht.

(5) Der Wahlausschuss sammelt die bei ihm eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Ablauf des Wahltermins unter Verschluss.

§ 15

Die fehlerhafte Stimmabgabe

(1) Ungültig sind Stimmzettel, die

- a) nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben worden sind oder
- b) als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.

(2) Ungültig sind Stimmen, die

- a) den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht eindeutig erkennen lassen oder
- b) einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

(3) Ungültig sind Stimmen weiterhin, wenn ein Wahlumschlag bei der Briefwahl mehrere Stimmzettel enthält.

4. Abschnitt: Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 16

Die Stimmenauszählung

(1) Unmittelbar nach Ablauf des Wahltermins erfolgt die Auszählung der Stimmen. Sie ist hochschulöffentlich.

(2) Vor Öffnung der Wahlumschläge mit den Stimmzetteln aus der Briefwahl ist die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis zu vermerken. Enthält das Wählerverzeichnis einen Vermerk über die Teilnahme an der Urnenwahl (§ 13 Abs. 6 Satz 4), so ist die Briefwahlstimme ungültig.

(3) Bei der Auszählung der Stimmen sind für jede Mitgliedergruppe folgende Zahlen zu ermitteln und in eine Niederschrift aufzunehmen:

1. die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. bei der Listenwahl die auf alle Bewerberinnen oder Bewerber eines jeden Wahlvorschlages sowie auf die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen,
3. bei der Persönlichkeitswahl die auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenden gültigen Stimmen,
4. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und Wahlumschläge (nur bei der Briefwahl), die Wählerverzeichnisse sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlausschuss zu übergeben.

§ 17

Die Zuweisung der Sitze bei den Wahlen zum Senat

(1) Die auf die einzelnen Listen einer jeden Gruppe entfallenden Sitze werden nach dem d'hondtschen Höchstzahlverfahren vom Wahlausschuss ermittelt. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los.

(2) Die auf die jeweiligen Listen entfallenden Sitze werden sodann in der Reihenfolge der von den Kandidatinnen und Kandidaten erreichten Stimmenränge (§ 4 Abs. 3) diesen zugeteilt.

(3) Können nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden, so bleiben die restlichen Sitze frei, es sei denn, es bleiben in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mehr als 2 Sitze sowie bei den übrigen Gruppen mehr als 1 Sitz unbesetzt. In diesen Fällen ist eine Zuwahl durchzuführen, für deren Durchführung § 12 entsprechend gilt.

(4) Ergibt die Verteilung gemäß Abs. 3 nicht, dass bei den Wahlen zum Senat in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Grundquote der der Gruppe zur Verfügung stehenden Sitze auf jede Fakultät entfällt, so ist vorab eine Zuteilung der entsprechenden Zahl von Sitzen nach dem Gesichtspunkt der Fakultätszugehörigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten vorzunehmen. Die Grundquote beträgt $\frac{1}{4}$ (abgerundet) der Sitze der Gruppe, jedoch höchstens $\frac{1}{30}$ (aufgerundet) der ins Wählerverzeichnis eingetragenen Zahl von Wahlberechtigten. Bei der Zuteilung von Sitzen gemäß Satz 1 und 2 sind die Kandidatinnen oder Kandidaten einer Fakultät über die Listen hinweg nach der erreichten Stimmenzahl in eine Rangfolge zu bringen. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Fakultätssitze werden unter Anrechnung auf die der jeweiligen Liste zugewiesene Gesamtsitzzahl vergeben. Sollte die Gesamtsitzzahl einer Liste durch die auf diese Liste entfallenden Fakultätssitze überschritten werden, so ist die entsprechende Anzahl von Sitzen den übrigen Listen in der Reihenfolge der geringsten noch mit einem Sitz ausgestatteten Höchstzahlen abzuziehen. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los.

§ 18

Die Zuweisung der Sitze bei den Wahlen zu den Fakultätsräten

(1) Für die Zuweisung der Sitze gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 des § 17 entsprechend, soweit nicht im Folgenden eine abweichende Regelung getroffen ist.

(2) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfolgt eine Zuordnung der Sitze entsprechend dem von den Kandidatinnen oder Kandidaten in den einzelnen Wahlkreisen erlangten Stimmenrang (§ 4 Abs. 3). Ergibt die Verteilung gemäß Satz 1 nicht, dass auf jeden Bereich eines Wahlkreises (§ 5 Abs. 2) ein Sitz entfällt, so ist vorab jeweils ein Sitz nach dem Gesichtspunkt der Zugehörigkeit der Kandidatinnen oder Kandidaten zu einem Bereich des Wahlkreises zuzuteilen.

(3) Wird ein Mitglied des Fakultätsrats zur Dekanin oder zum Dekan bzw. zur Prode-

kanin oder zum Prodekan gewählt, so nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter für die Dauer deren oder dessen Amtszeit, längstens jedoch bis zum Ablauf der Amtszeit des Gremiums, die Mitgliedschaft im Fakultätsrat wahr. Der- oder demjenigen, die oder der die Mitgliedschaft wahrnimmt, wird ein Stellvertreter gemäß der Regelung des § 21 zugeordnet.

(4) Ist die Zahl der Kandidatinnen oder Kandidaten eines Wahlkreises erschöpft, so rückt die Kandidatin oder der Kandidat nach, die oder der von allen nicht in den Fakultätsrat einziehenden Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerbern den höchsten relativen Stimmenrang aufweist. Der relative Stimmenrang wird bestimmt durch das Verhältnis der Zahl der erreichten Stimmen zu der Gesamtzahl der in dem jeweiligen Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen. Die Berechnung des relativen Stimmenrangs wird ohne Rundung bis zur einschließlich vierten Dezimalstelle ausgeführt. Im Falle der Zahlengleichheit entscheidet das Los.

(5) Eine Zuwahl ist durchzuführen, wenn nach der Zuordnung der Sitze mehr als 1 Sitz frei bleibt.

§ 19

Die Zuweisung der Sitze bei den Wahlen zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen

Die jeweiligen Sitze in den einzelnen Einrichtungen werden an die Kandidatinnen und Kandidaten nach dem von ihnen erreichten Stimmenrang (§ 4 Abs. 3) vergeben. Können nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden, so bleiben sie frei. Eine Zuwahl findet mit Ausnahme der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht statt.

5. Abschnitt: Die Zuordnung von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern für die Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte; die Durchführung der Nachrückverfahren bei dem Ausscheiden von Mitgliedern, die Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 20

Die Zuordnung von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern für die Mitglieder des Senats

Einem Senatsmitglied wird diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat als Stellvertreterin oder Stellvertreter zugeordnet, die oder der auf der Liste des Mitglieds unter den nicht in den Senat gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten denselben Stimmenrang erreicht hat wie das Mitglied unter den zusammen mit ihr oder ihm in den Senat gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten der Liste. Den Inhabern von Fakultätssitzen werden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter entsprechend der Regelung des Satzes 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 4 über die Listen hinweg zugeordnet. Reicht die Zahl der Kandidatinnen oder Kandidaten einer Liste nicht aus, um allen Mitgliedern des Senats eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zuzuordnen, so unterbleibt insoweit eine Stellvertretung.

§ 21

Die Zuordnung von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern für die Mitglieder der Fakultätsräte

(1) Für die Zuordnung der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gilt, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist, § 20 entsprechend.

(2) In der Medizinischen, der Philosophischen und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät werden in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach der Durchführung des Verfahrens gemäß § 18 den Kandidatinnen oder Kandidaten, die einen Sitz erhalten haben, diejenigen Kandidatinnen oder Kandidaten als Vertreterin oder Vertreter zugeordnet, die unter den nicht in den Fakultätsrat gelangten Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerbern desselben Wahlkreises den gleichen Stimmenrang erlangt haben wie die oder der Vertretene unter den mit ihr oder ihm in den Fakultätsrat einziehenden Kandidatinnen oder Kandidaten. Reicht die Zahl der Kandidatinnen oder Kandidaten eines Wahlkreises zur Vertreterinnen- oder Vertreterbestellung nicht aus, so wird aus einem anderen Wahlkreis die Kandidatin oder der Kandidat mit dem höchsten relativen Stimmenrang (§ 18 Abs. 4), die oder der weder einen Sitz erhalten hat, noch die Funktion einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters ausübt, als Stellvertreterin oder Stellvertreter zugeordnet. Die Zuordnung der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemäß Satz 2 erfolgt dabei entsprechend der Reihenfolge der Ordnungsziffern der von der Mangelsituation betroffenen Wahlkreise unter Berücksichtigung des jeweils erlangten Stimmenrangs der oder des Vertretenen und des jeweils erlangten relativen Stimmenrangs der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Reicht die Zahl aller Kandidatinnen oder Kandidaten zur Bestellung von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern nicht aus, so erfolgt in der Reihenfolge der Ordnungsziffern der von der Mangelsituation betroffenen Wahlkreise eine Zuteilung gemäß Satz 3 mit dem Ziel des Gleichstandes aller betroffenen Wahlkreise.

(3) Solange in der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät die Zahl der Wahlberechtigten in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht ausreicht, um jedem gewählten Mitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zuzuordnen, erfolgt keine Zuordnung von persönlichen Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Für die Stellvertretung eines abwesenden Mitglieds kommen jene Kandidatinnen und Kandidaten in Betracht, die zumindest eine Stimme, aber keinen Sitz erhalten haben. Dabei ist die Rangfolge nach der erreichten Stimmenzahl der jeweiligen Kandidatin oder des jeweiligen Kandidaten zu berücksichtigen.

§ 22

Die Nachrückverfahren beim Ausscheiden von Mitgliedern des Senats, der Fakultätsräte und der Vorstände der wissenschaftlichen Einrichtungen

(1) Verändert eine Gewählte oder ein Gewählter ihren oder seinen Status als Mitglied einer Gruppe, entfallen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit oder tritt eine Gewählte oder ein Gewählter zurück, so tritt an ihre oder seine Stelle im Falle der personalisierten Verhältniswahl – soweit Abs. 3 keine andere Regelung trifft – die Kandidatin oder der Kandidat aus derselben Liste, im Falle der Persönlichkeitswahl die Kandidatin oder der Kandidat aus demselben Wahlkreis mit dem jeweils höchsten Stimmenrang, der oder dem bisher kein Sitz zugewiesen wurde; im letztgenannten Fall gilt das Prinzip des Fächerschutzes gemäß § 18 Abs. 2. Stehen keine Kandidatinnen oder Kandidaten mehr zur Verfügung, so bleiben die Sitze frei; §§ 17 Abs. 3, 18 Abs. 5, 19 und 21 Abs. 2 Satz 2 ff. gelten entsprechend.

(2) In die Eigenschaft als stellvertretendes Mitglied des Senats bzw. des Fakultätsra-

tes rückt unter den Voraussetzungen des Abs. 1 die ranghöchste Bewerberin oder der ranghöchste Bewerber aus dem Kreise der weder zu den Mitgliedern, noch zu deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zählenden Kandidatinnen oder Kandidaten derselben Liste bzw. desselben Wahlkreises nach. § 21 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Wird durch das Ausscheiden eines Mitgliedes die Mindestzahl der Fakultätssitze (§ 17 Abs. 4) unterschritten, so tritt an seine Stelle die Kandidatin oder der Kandidat mit dem jeweils höchsten Stimmenrang, der oder dem bisher kein Sitz zugewiesen wurde, aus der Liste und der Fakultät, der das ausgeschiedene Mitglied angehörte. Enthält die Liste des ausgeschiedenen Mitglieds keine entsprechende Kandidatin oder keinen entsprechenden Kandidaten mehr, so wird das Nachrückverfahren gemäß Abs. 1 durchgeführt.

(4) Die nachrückenden Hauptmitglieder bzw. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter treten in die Amtszeit ihrer Vorgängerinnen bzw. Vorgänger ein.

(5) Treten die Voraussetzungen des Abs. 1 in der Person einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters ein, so wird mit Ausnahme des Fächerschutzprinzips gem. § 18 Abs. 2 ein den vorstehenden Absätzen entsprechendes Nachrückverfahren durchgeführt.

§ 23

Die Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift enthält mindestens:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen der Schriftführerin oder des Schriftführers und der Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer;
2. die Zahl der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe;
3. den jeweiligen Zeitpunkt, den Beginn und das Ende der Abstimmung;
4. die Gesamtzahl der Abstimmenden jeder Mitgliedergruppe; soweit Wahlkreise gebildet sind, zusätzlich jeweils die Gesamtzahl der dort Abstimmenden;
5. entsprechend der Regelung der Nr. 4 die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen je Mitgliedergruppe und insgesamt;
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag;
7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Bewerberin und jeden Bewerber eines Wahlvorschlages (personalisierte Verhältniswahl) bzw. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für die jeweilige Kandidatin und den jeweiligen Kandidaten (Persönlichkeitswahl);
8. die Anzahl der auf die Wahlvorschläge entfallenden Sitze, die Sitzverteilung und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Namen der ihnen ggf. zugeordneten Stellvertreterinnen und Stellvertreter;

9. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses;
10. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses und der Schriftführerin oder des Schriftführers.

6. Abschnitt: Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses, das Wahlprüfungsverfahren, der Zusammentritt der neugewählten Organe und Gremien

§ 24

Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses

Die Veröffentlichung der Wahlergebnisse erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität. Die Gewählten werden schriftlich von ihrer Wahl benachrichtigt.

§ 25

Das Wahlprüfungsverfahren

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung der Ergebnisse unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte und jede oder jeder Wahlvorschlagsberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung der Wahlergebnisse beim Wahlausschuss schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben.

(3) Über die Einsprüche entscheidet das Rektorat auf der Grundlage eines Berichtes des Wahlausschusses.

(4) Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wählbarkeit bzw. die Wahlberechtigung oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

§ 26

Der Zusammentritt der neugewählten Organe und Gremien

Die neugewählten Organe und Gremien werden durch die im Amt befindliche Vorsitzende oder den im Amt befindlichen Vorsitzenden zu ihrer konstituierenden Sitzung einberufen. Sie oder er leitet die Sitzung bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden, soweit sich aus dieser Wahlordnung nichts Abweichendes ergibt.

2. Teil: Die Wahl der Dekaninnen oder Dekane und Prodekaninnen oder Prodekane

§ 27

Die Wahlversammlung

(1) Die amtierende Dekanin oder der amtierende Dekan beruft den neugewählten Fa-

kultätsrat unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zu einer konstituierenden Sitzung ein, in der die Wahlen der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen oder Prodekane durchgeführt werden.

(2) Für die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen oder Prodekane wählt der Fakultätsrat in der Wahlversammlung aus seiner Mitte ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter. Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber können nicht Wahlleiterin oder Wahlleiter sein.

(3) Wahlvorschläge zu den Wahlen der Dekanin oder des Dekans und für das Amt einer Prodekanin oder eines Prodekans werden in der Wahlversammlung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich oder mündlich abgegeben. Der Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens 3 Mitgliedern des Fakultätsrates. Jedes Fakultätsratsmitglied darf in dem jeweiligen Wahlverfahren nur einen Wahlvorschlag abgeben bzw. unterstützen.

§ 28

Die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft die Gültigkeit der Wahlvorschläge. Die Wahlvorschläge sind zu protokollieren und zu den Unterlagen des Fakultätsrates zu nehmen.

(2) Die Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahlen zur Dekanin oder zum Dekan und für das Amt einer Prodekanin oder eines Prodekans stellen sich einer Befragung durch den Fakultätsrat. Im Anschluss hieran werden die Wahlen in getrennten Verfahren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durchgeführt.

(3) Die Wahl im Fakultätsrat ist geheim. Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Briefwahl findet nicht statt. Ist dem Fakultätsrat eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl vorgeschlagen, so ist auf dem Stimmzettel mit Ja oder Nein zu stimmen. Sind dem Fakultätsrat mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, so hat jedes Mitglied des Fakultätsrates eine Stimme, die es durch Niederschreiben des Namens der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers abgibt. Stimmzettel, auf denen anders als mit Ja oder Nein abgestimmt wird oder die mehr als einen Namen enthalten, sind ungültig.

(4) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden jeweils mit mehr als der Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats gewählt. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so erfolgt ein neuer Vorschlag, über den in einer unter Beachtung der Ladungsfrist neu einzuberufenden Wahlversammlung abzustimmen ist.

(5) Die Gewählten sind unverzüglich zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.

(6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt das Wahlergebnis in der Fakultät bekannt.

(7) Das Verfahren zur Abwahl der Dekanin oder des Dekans regelt gemäß § 27 Abs. 5 HG die Fakultätsordnung der jeweiligen Fakultät.

3. Teil: Wahlen der geschäftsführenden Leiterinnen oder Leiter der wissen-

schaftlichen Einrichtungen

§ 29

Die Wahl der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters

- (1) Die amtierende geschäftsführende Leiterin oder der amtierende geschäftsführende Leiter beruft den Vorstand spätestens in der dritten Woche nach Ende seiner Amtszeit unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zu einer Wahlversammlung für die Wahl seiner Amtsnachfolgerin oder seines Amtsnachfolgers ein.
- (2) Bis zu Beginn des Wahlvorgangs können alle Mitglieder des Vorstandes Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters vorschlagen.
- (3) Die Wahl der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters ist geheim. Briefwahl findet nicht statt. Die Stimmzettel dürfen nur den Namen einer oder eines der vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten.
- (4) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter wird mit mehr als der Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Vorstandes gewählt. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl, so ist sie oder er mit der Mehrheit der Ja-Stimmen über die Nein-Stimmen gewählt.
- (5) Die oder der Gewählte ist unverzüglich zu befragen, ob sie oder er die Wahl annimmt.
- (6) Die neugewählte geschäftsführende Leiterin oder der neugewählte geschäftsführende Leiter teilt der Dekanin oder dem Dekan das Wahlergebnis mit, die oder der es in der Fakultät bekanntmacht.

4. Teil: Nachwahlen und Wiederholungswahlen

§ 30

Die Nachwahlen

Etwa während der laufenden Amtszeit erforderlich werdende Nachwahlen zu Organen und Gremien der Universität bzw. zu Organen und Gremien der Fakultäten werden auf der Grundlage der hierfür einschlägigen Vorschriften dieser Wahlordnung durchgeführt, sofern die hierfür maßgeblichen Umstände mehr als 6 Monate vor Ablauf der Amtszeit eintreten. Im Falle des Ausscheidens einer Dekanin oder eines Dekans, einer Prodekanin oder eines Prodekans oder einer geschäftsführenden Leiterin oder eines geschäftsführenden Leiters werden Nachwahlen durchgeführt, wenn der hierfür maßgebliche Umstand mehr als 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit eintritt. Die §§ 17 Abs. 3 sowie 18 Abs. 1 u. 5 gelten entsprechend.

§ 31

Wiederholungswahlen

Erforderliche Wiederholungswahlen werden auf der Grundlage der hierfür einschlägi-

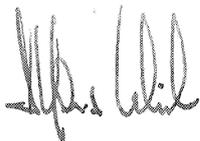
gen Vorschriften dieser Wahlordnung durchgeführt. Dabei gilt der Grundsatz, dass das Wahlverfahren nur insoweit zu wiederholen ist, als dies durch die Fehlerhaftigkeit geboten ist. Das Rektorat kann im Zuge der Festsetzung des Termins für die Wiederholungswahl anzuwendende Verfahrensfristen angemessen verkürzen. Die Urnenwahl und der Fristablauf für die Einreichung von Wahlvorschlägen dürfen dabei nicht in die vorlesungsfreie Zeit fallen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12. Juni 2007.

Düsseldorf, den 20. Juli 2007



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. M.A. (Soz.)
Rektor

Anlage 1 (zu § 5 Abs. 2 WO)

A. Philosophische Fakultät

Wahlkreis 1 (2 Sitze)

Bereich A:

Philosophisches Institut
Institut für Sprache und Information
Institut für Kultur und Medien

Bereich B:

Germanistisches Seminar

Wahlkreis 2 (2 Sitze)

Bereich A:

Erziehungswissenschaftliches Institut
Institut für Jüdische Studien
Ostasien-Institut

Bereich B:

Sozialwissenschaftliches Institut
Institut für Sportwissenschaft

Wahlkreis 3 (2 Sitze)

Bereich A:

Historisches Seminar
Institut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa

Bereich B:

Seminar für Kunstgeschichte
Seminar für Klassische Philologie

Wahlkreis 4 (2 Sitze)

Bereich A:

Anglistisches Institut

Bereich B:

Romanisches Seminar

B. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Wahlkreis 1 (2 Sitze)

Wissenschaftliche Einrichtung Biologie

Wahlkreis 2 (2 Sitze)

Bereich A:

Wissenschaftliche Einrichtung Chemie

Bereich B:

Wissenschaftliche Einrichtung Pharmazie

Wahlkreis 3 (2 Sitze)

Bereich A:

Mathematisches Institut

Bereich B:

Wissenschaftliche Einrichtung Experimentelle Psychologie

Wahlkreis 4 (2 Sitze)

Bereich A:

Wissenschaftliche Einrichtung Physik

Bereich B:

Wissenschaftliche Einrichtung Informatik

C. Medizinische Fakultät

Wahlkreis 1 (2 Sitze)

Bereich A:

Zentrum für Anatomie und Hirnforschung

Zentrum für Physiologie

Zentrum für Biochemie und Molekularbiologie

Zentrum für Med. Psychologie, Soziologie, Statistik und Allgemeinmedizin

Bereich B:

Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Wahlkreis 2 (2 Sitze)

Bereich A:

Institut für Transplantationsdiagnostik und Zelltherapeutika

Institut für Molekulare Medizin

Professur für Umweltmedizinische Forschung

Zentrum für Pathologie

Zentrum für Pharmakologie und Toxikologie

Zentrum für Ökologische Medizin

Bereich B:

Institut für Geschichte der Medizin

Zentralinstitut für Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik

Institut für Hämostaseologie und Transfusionsmedizin

Institut für Lasermedizin

Institut für Onkologische Chemie

Zentrum für Med. Mikrobiologie, Krankenhaushygiene und Virologie

Klinisches Institut für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie

Professur für Pathobiochemie

Professur für Biometrie

Wahlkreis 3 (2 Sitze)

Bereich A:

Zentrum für Operative Medizin I

Zentrum für Operative Medizin II

Bereich B:

Zentrum für Operative Medizin III

Klinik für Anästhesiologie

Wahlkreis 4 (2 Sitze)

Bereich A:

Zentrum für Innere Medizin und Neurologie (mit Ausnahme der Neurologischen Klinik)

Professur für Innere Medizin - Klinische Diabetologie -

Bereich B:

Neurologische Klinik

Zentrum für Kinderheilkunde

Zentrum für Radiologie

Anlage 2 (zu § 5 Abs. 3 WO)

A. Philosophische Fakultät

Philosophisches Institut
Erziehungswissenschaftliches Institut
Sozialwissenschaftliches Institut
Historisches Seminar
Institut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa
Seminar für Kunstgeschichte
Institut für Sprache und Information
Seminar für Klassische Philologie
Germanistisches Seminar
Anglistisches Institut
Romanisches Seminar
Ostasien-Institut
Institut für Sportwissenschaft
Institut für Jüdische Studien
Institut für Kultur und Medien

B. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Wissenschaftliche Einrichtungen:

Mathematik
Physik
Chemie
Pharmazie
Biologie
Experimentelle Psychologie
Informatik

C. Medizinische Fakultät

Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung:

Zentrum für Anatomie und Hirnforschung (Anatomisches Institut)

Institut für Anatomie I
Institut für Anatomie II
C. u. O. Vogt-Institut für Hirnforschung

Zentrum für Physiologie (Physiologisches Institut)

Institut für Herz- und Kreislaufphysiologie

Institut für Neuro- und Sinnesphysiologie

Zentrum für Biochemie und Molekularbiologie

Institut für Biochemie und Molekularbiologie I

Institut für Biochemie und Molekularbiologie II

Zentrum für Medizinische Psychologie, Soziologie, Statistik und Allgemeinmedizin

Institut für Medizinische Psychologie

Institut für Medizinische Soziologie

Institut für Statistik in der Medizin

Abteilung für Allgemeinmedizin

Abteilungen ohne Zuordnung zu einem Zentrum

Institut für Geschichte der Medizin

Institut für Lasermedizin

Institut für Molekulare Medizin

D. Juristische Fakultät

Institut für deutsches und europäisches Parteienrecht und Parteienforschung

Ordnung zur Neufassung der Ordnung für die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten

Vom 20. Juli 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) i. V. m. § 9 der Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11. Juli 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2007 vom 11. Juli 2007) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Bestellungsordnung vom 19. März 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Nr. 7/2002 vom 26. März 2002) wird wie folgt neu gefasst:

Ordnung für die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten

Inhaltsverzeichnis:

- I. Wahl der Wahlfrauenversammlung
 - § 1 Wahlsystem
 - § 2 Wahlorganisation
 - § 3 Wahlrecht und Wählbarkeit
 - § 4 Stimmabgabe

- II. Versammlung der Wahlfrauen
 - § 5 Einberufung und Leitung der Wahlfrauenversammlung
 - § 6 Nomination der Gleichstellungsbeauftragten

- III. Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten
 - § 7 Vorbereitung der Auswahl
 - § 8 Auswahl der Gleichstellungsbeauftragten

I. Wahl der Wahlfrauenversammlung

§ 1

Wahlsystem

- 1) Die Mitglieder der Wahlfrauenversammlung gemäß § 9 Abs. 4 der Grundordnung werden nach Gruppen getrennt in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt.

- 2) Soweit in den folgenden Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des 1. Teils der Ordnung für die Wahlen zu zentralen Organen sowie Organen und Gremien der Fakultäten der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Wahlordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Wahlorganisation

- 1) Die Wahl zur Wahlfrauenversammlung ist, soweit nicht untunlich, mit den Wahlen zu den Organen und Gremien der Universität und der Fakultäten zu verbinden.
- 2) Die Organisation und Durchführung der Wahl obliegt dem nach § 6 der Wahlordnung gebildeten Wahlausschuss.

§ 3

Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahl- und vorschlagsberechtigt sowie wählbar sind alle weiblichen Mitglieder der jeweiligen Gruppe gemäß § 9 Abs. 4 der Grundordnung. Eine Zuwahl findet nicht statt.

§ 4

Stimmabgabe

Jede Wählerin hat zwei Stimmen, die durch Kenntlichmachung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Namen abgegeben werden. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

II. Versammlung der Wahlfrauen

§ 5

Einberufung und Leitung der Wahlfrauenversammlung

- 1) Die amtierende Vorsitzende der Wahlfrauenversammlung beruft die neugewählte Wahlfrauenversammlung zu ihrer konstituierenden Sitzung ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl einer neuen Vorsitzenden.
- 2) Die Wahlfrauenversammlung tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 6

Nomination der Gleichstellungsbeauftragten

- 1) Die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten ist gemäß § 24 Abs. 1 des Hochschulgesetzes hochschulöffentlich auszuschreiben. Die Vorsitzende nimmt Bewerbungen und Vorschläge der Mitglieder der Versammlung für die Nominierung der Gleichstellungsbeauftragten entgegen. Nominierbar sind die weiblichen Mitglieder der Universität, die die Voraussetzungen gem. § 24 Abs. 1 des Hochschulgesetzes erfüllen und bei denen die Dauer der Zugehörigkeit zur Universität voraussichtlich nicht die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten unterschreiten wird.
- 2) Die dem Senat vorzuschlagende Bewerberin wird in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der Wahlfrauenversammlung gewählt. Die gewählte Bewerberin ist unverzüglich zu befragen, ob sie die Wahl annimmt.
- 3) Vertreterinnen werden für die durch § 9 Abs. 2 der Grundordnung vorgesehenen Funktionen dem Senat vorgeschlagen. Für Nomination und Wahl gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- 4) Die Vorsitzende teilt der Rektorin oder dem Rektor unverzüglich die vorgeschlagenen Bewerberinnen für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sowie der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten mit.

III. Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten

§ 7

Vorbereitung der Auswahl

Die Rektorin oder der Rektor teilt die Namen der Vorgeschlagenen den Mitgliedern des Senats mindestens drei Wochen vor der Wahlsitzung des Senats mit.

§ 8

Auswahl der Gleichstellungsbeauftragten

- 1) Der Senat wählt die Gleichstellungsbeauftragte, ihre Stellvertreterinnen und die Fakultätsgleichstellungsbeauftragten jeweils in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats. Wird diese Mehrheit auch im dritten Wahlgang nicht erreicht, so ist die Wahlfrauenversammlung zu unterrichten, die bis zu zwei Wochen vor der nächsten Senatssitzung einen neuen Vorschlag unterbreitet.
- 2) Erreicht dieser Vorschlag wiederum nicht die nach Absatz 1 erforderliche

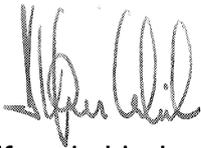
Mehrheit, so bestellt der Senat im Benehmen mit der Wahlfrauenversammlung eine Gleichstellungsbeauftragte, die das Amt bis zur erfolgreichen Wahl einer Gleichstellungsbeauftragten kommissarisch übernimmt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12. Juni 2007.

Düsseldorf, den 20. Juli 2007



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. M.A. (Soz.)
Rektor

Terminplan

für die Durchführung der Wahlen zu dem Senat, den Fakultätsräten, den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen sowie jenen der Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung und der Wahlfrauenversammlung

- a) Stichtag für die Erstellung der Wählerverzeichnisse: **15. Oktober 2007** (Mo.)
- b) Auslage der Wählerverzeichnisse: vom **22. bis 25. Oktober 2007** (Mo. bis Do.)
- c) Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse: bis zum **25. Oktober 2007** (Do.)
- d) Einreichung der Wahlvorschläge/Kandidaturen: bis zum **25. Oktober 2007** (Do.)
- e) Auslage beanstandeter Wahlvorschläge/Kandidaturen: ab **29. Oktober 2007, 11.00 Uhr** (Mo.)
- f) Korrektur von beanstandeten Wahlvorschlägen/Kandidaturen: bis zum **1. November 2007** (Do./Allerheiligen)¹
- g) Bekanntgabe der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge/Kandidaturen: **16. November 2007** (Fr.)
- h) Beantragung der Briefwahl: bis zum **19. November 2007** (Mo.)
- i) Durchführung der Urnenwahl: **26. bis 28. November 2007, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr** (Mo. bis Mi.)
- j) Rücksendung von Briefwahlstimmen: bis zum **28. November 2007, 15.00 Uhr** - Eingangstermin beim Wahlausschuss - (Mi.)

¹ § 11 Abs. 1 Wahlordnung i.V.m. § 31 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NW

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Universitätsverwaltung, Abteilung für Akademische Angelegenheiten (Abt. 1.1),
Gebäude 16.11
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
(Telefon: 81-12434, 81-15140, 81-14701, 81-11764)

Hinweis: Diese Wahlbekanntmachung, die Wahlordnung und Vordrucke für Kandidaturen sind unter
<http://www.uni-duesseldorf.de/wahlen/>
als pdf-Dokument abrufbar.

Düsseldorf, den 20. Juli 2007

Der Vorsitzende des gemeinsamen Wahlausschusses
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Bekanntmachung für die Wahlen zu dem Senat, den Fakultätsräten und den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen sowie jenen der Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung gemäß § 8 der nachstehend bezeichneten Wahlordnung

In der Zeit **vom 26. bis 28. November 2007** werden auf der Grundlage der Ordnung für die Wahlen zu zentralen Organen und Organen und Gremien der Fakultäten der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20 Juli 2007, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20. Juli 2007 (Nr. 12/2007)

**die Wahlen zu dem Senat, den Fakultätsräten und den Vorständen der
wissenschaftlichen Einrichtungen sowie jenen der Abteilungen ohne Aufgaben
in der Krankenversorgung**

gemäß §§ 13, 22, 28 und 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) i. V. m. §§ 12 und 13 der Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf durchgeführt.

Der Senat besteht aus 22 stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar zwölf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Ein Fakultätsrat wird für jede Fakultät gewählt. Den Fakultätsräten gehören als stimmberechtigte Mitglieder acht Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden und, mit Ausnahme der Medizinischen Fakultät, jeweils zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitar-

beiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gehören drei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

Dem Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung der Juristischen Fakultät (diese Wahl erfolgt lediglich für das Institut für deutsches und europäisches Parteienrecht und Parteienforschung; weitere wissenschaftliche Einrichtungen wurden in der Juristischen Fakultät nicht gebildet), der Philosophischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bzw. einer Abteilung ohne Aufgaben in der Krankenversorgung der Medizinischen Fakultät gehören als stimmberechtigte Mitglieder die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kraft Amtes sowie die gewählten Vertreterinnen und Vertreter aus den anderen Gruppen an. Gehören dem Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung bis zu sieben Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, wird jeweils ein Mitglied, gehören ihm acht bis vierzehn Mitglieder an, werden jeweils zwei Mitglieder, anderenfalls jeweils drei Mitglieder aus den anderen Gruppen gewählt; maßgebend ist die Zahl der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Zeitpunkt der Wahl. Davon abweichend gehört einer Abteilung ohne Aufgaben in der Krankenversorgung keine Vertreterin bzw. kein Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

(**Hinweis:** In der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wird eine „Vorstandswahl“ nicht durchgeführt, da dort keine wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 29 HG gebildet wurden.)

Die Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt. Das Gleiche gilt für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppen in den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen und Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung mit Ausnahme der Gruppe der Studierenden insofern, als dort eine mittelbare Wahl stattfindet. Die Wahlhandlung ist hochschulöffentlich.

Die **Zugehörigkeit zu den Gruppen** bestimmt sich nach § 11 Abs. 1 Satz 1 HG i.V.m. den §§ 9 und 79 Abs. 4 HG.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 4 Jahre (Senat und Vorstände der wissenschaftlichen Einrichtungen, § 2 Abs. 6 Grundordnung) sowie 2 Jahre bezüglich der Fakultätsräte (§ 11 Abs. 6 Grundordnung).

Für die Durchführung der Wahlen hat der Senat einen gemeinsamen Wahlausschuss gewählt. Dem Wahlausschuss gehören als Mitglieder an:

für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer: Prof. Dr. Guido Reifenberger

für die Gruppe der akad. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Wiss. Ang. Detlef Lannert

für die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Waltraud Schlag

für die Gruppe der Studierenden: Sabine Brunn

Als stellvertretende Mitglieder wurden gewählt:

für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer: Prof. Dr. Thomas Bilzer

für die Gruppe der akad. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Priv.-Doz. Dr. Ortwin Adams

für die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Gabriele Meurer

für die Gruppe der Studierenden: N.N.

Den Vorsitz im gemeinsamen Wahlausschuss führt Oberverwaltungsrat Uli Henneke.

Wahlberechtigt und wählbar bei den Wahlen zum Senat sind alle Mitglieder der Universität.

Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten sind das in der jeweiligen Fakultät überwiegend tätige Hochschulpersonal sowie die Studierenden, die für einen von der jeweiligen Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind, wahlberechtigt und wählbar.

Bei den Wahlen zu den Vorständen gilt hinsichtlich des Wahlrechts und der Wählbarkeit folgendes:

Die Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind jeweils bei der Einrichtung wahlberechtigt und wählbar, der sie zugeordnet sind.

In der Gruppe der Studierenden sind diejenigen Studierenden wählbar, die an der jeweiligen Einrichtung schwerpunktmäßig tätig sind. Der Nachweis der schwerpunktmäßigen Tätigkeit an einer Einrichtung wird durch die Vorlage einer von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan ausgestellten Bescheinigung geführt. Eine Studierende bzw. ein Studierender ist insbesondere dann an einer Einrichtung schwerpunktmäßig tätig, wenn sich aus ihrer oder seiner Tätigkeit im Hauptstudium, als studentische Hilfskraft oder als Diplomandin oder Diplomand bzw. Doktorandin oder Doktorand eine enge fachliche Beziehung zu der Einrichtung ergibt. Jeder Studierende, der an mehr als einer Einrichtung schwerpunktmäßig tätig ist, muss bei der Kandidatur entscheiden, für welche Einrichtung er wählbar sein will. Die Entscheidung ist für das Wahlverfahren unwiderruflich. Wahlberechtigt sind die studentischen Vertreterinnen und Vertreter sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter im betreffenden Fakultätsrat. Findet während der Wahl ein Wechsel statt, so steht der nachrückenden studentischen Vertreterin oder dem nachrückenden studentischen Vertreter das Wahlrecht nur zu, wenn die ausscheidende studentische Vertreterin oder der ausscheidende studentische Vertreter hiervon noch überhaupt keinen Gebrauch gemacht hat.

Mitglieder aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind jeweils an der Einrichtung wahlberechtigt und wählbar, an der sie tätig sind.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in einer Fakultät und - bei der Einteilung in Wahlkreise - nur in einem Wahlkreis ausüben.

Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Fakultäten bzw. Wahlkreisen angehört, muss bis zum **25. Oktober 2007** gegenüber dem Wahlausschuss (Anschrift siehe unten) schrift-

lich erklären, für welche Fakultät bzw. für welchen Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Anderenfalls ordnet der Wahlausschuss nach Ablauf der Frist das betreffende Mitglied einer der Fakultäten, einem der Wahlkreise bzw. einer der Einrichtungen zu, denen es angehört. Für die Fakultätszugehörigkeit der Studierenden ist ihre Erklärung bei der Einschreibung/Rückmeldung maßgeblich.

Für die wahlberechtigten Mitglieder, die mehreren Gruppen angehören, gilt die Regelung des vorstehenden Absatzes entsprechend. Nach Ablauf der zuvor genannten Frist (**25. Oktober 2007**) werden Studierende, die gleichzeitig akademische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter sind, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet. Studierende, die gleichzeitig weitere Mitarbeiterin oder Mitarbeiter sind, werden der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet.

Für die Wahlen zum Senat werden die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universitäts- und Landesbibliothek der Philosophischen Fakultät und die des Zentrums für Informations- und Medientechnologie (ZIM) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät zugeordnet.

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie in dem für die entsprechende Wahl erstellten Wählerverzeichnis geführt werden. Wahlberechtigte, die ihre Mitgliedschaft spätestens am **15. Oktober 2007** erworben haben, werden in die Wählerverzeichnisse aufgenommen. Die Wählerverzeichnisse werden nach Fakultäten und dort jeweils nach Gruppen getrennt und strukturiert gemäß den Erfordernissen der jeweiligen Wahl von der Verwaltung erstellt. Wahlberechtigten, die ihre Mitgliedschaft später erworben haben oder in den Wählerverzeichnissen nicht aufgeführt sind, ohne hiergegen fristgerecht (**bis zum 25. Oktober 2007**) Einspruch erhoben zu haben, obliegt der Nachweis der Wahlberechtigung.

Die Wählerverzeichnisse sowie die Wahlordnung liegen zur Einsicht aus
im Verwaltungsgebäude 16.11, Ebene 01, Raum 52
vom 22. bis 25. Oktober 2007
in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse müssen bis zum Ablauf des **25. Oktober 2007** gegenüber dem Wahlausschuss (Anschrift siehe unten) geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, auch im Wege der Wahlanfechtung, ausgeschlossen.

Die Wahl erfolgt als Urnenwahl; Briefwahl ist auf Antrag zulässig. Eine Wahlbenachrichtigung wird nicht versandt.

Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum **19. November 2007** beim Wahlausschuss (Anschrift siehe unten) eingegangen sind. Der Wahlbrief muss bei Briefwahl spätestens bis zum **28. November 2007, 15.00 Uhr** bei der Universitätsverwaltung (Gebäude 16.11) eingegangen sein. Bei Rücksendung der Wahlunterlagen kann insbesondere auch von der Hauspost sowie von dem am Eingang zum Gebäude 16.11 befindlichen Nachtbriefkasten (**Hinweis:** Der Nachtbriefkasten befindet sich auf der Rückseite des eingeschossigen älteren Gebäudeteils der Verwaltung, rechts neben dem Treppenaufgang; freistehender Edelstahlkasten) Gebrauch gemacht werden.

Die Urnenwahl findet **vom 26. bis 28. November 2007** für die einzelnen Gruppen in den nachstehend aufgeführten Wahllokalen zu den angegebenen Zeiten statt:

**Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden**

Juristische Fakultät

**Juridicum (Gebäude 24.91)
Ebene 00, Eingangsbereich
26. bis 28. November 2007
von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr**

Medizinische Fakultät

**Gebäude 22.01, Ebene 00
(Roy-Lichtenstein-Halle)
26. und 27. November 2007
von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr**

**Gebäude 13.55, Foyer vor den
Hörsälen der MNR-Klinik**

28. November 2007
von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

Philosophische
Fakultät

**Gebäude 23.01, Ebene 00
(Cafeteria)**

26. bis 28. November 2007
von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

Mathematisch-Natur-
wissenschaftliche
Fakultät

**Gebäude 25.31, Ebene U1
(Cafeteria)**

26. bis 28. November 2007
von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

Wirtschaftswissen-
schaftliche Fakultät

**Gebäude 25.11, Ebene 00
Vorraum zu den Hörsälen 5A bis 5C**

26. bis 28. November 2007
von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

Mitglieder einer Fakultät können nur in dem für ihre Fakultät eingerichteten Wahllokal ihre Stimme abgeben. Die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universitäts- und Landesbibliothek geben ihre Stimme in dem für die Philosophische Fakultät, jene des Zentrums für Information- und Medientechnologie (ZIM) in dem für die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät eingerichteten Wahllokal ab.

Für die Fakultätszugehörigkeit der Studierenden ist die Erklärung bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung maßgeblich.

Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

-Gebäude 24.41, Universitäts- und Landesbibliothek, (Vortragsraum)

26. bis 28. November 2007
von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin bzw. der Wähler den gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Die Studierenden sollen darüber hinaus ihren Studierendenausweis vorlegen. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

Wird bei der späteren Auszählung der Briefwahlstimmen anhand des Vermerks im Wählerverzeichnis festgestellt, dass das betreffende Mitglied von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, so ist die Briefwahlstimme ungültig.

Die den Gruppen zur Verfügung stehenden Sitze werden bei den Wahlen zum Senat nach dem Prinzip der personalisierten Verhältniswahl vergeben. Das gilt auch für die Wahlen zu den Fakultätsräten mit Ausnahme der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. In dieser Gruppe sowie bei den Wahlen zu den Vorständen wird eine Persönlichkeitswahl durchgeführt.

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten hat in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jede und jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Sitze in ihrem bzw. seinem Wahlkreis zu vergeben sind, mindestens jedoch 3 Stimmen. Stimmenhäufung ist zulässig. Bei den Wahlen zu den Vorständen hat jede und jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie in dem jeweiligen Wahlkreis Sitze zu vergeben sind; Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

Bei den Wahlen zum Senat wird für jede Mitgliedergruppe jeweils ein Wahlkreis gebildet. Darüber hinaus bildet bei den Wahlen zu den Fakultätsräten - mit Ausnahme der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer - jede Fakultät jeweils einen Wahlkreis. Für die Wahlen in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden die Fakultäten - mit Ausnahme der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät - in die aus **Anlage 1** ersichtlichen Wahlkreise und Bereiche untergliedert (siehe Seite 44 ff.). Die Juristische und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bilden in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jeweils nur einen Wahlkreis.

Bei den Wahlen zu den Vorständen bildet jede wissenschaftliche Einrichtung bzw. Abteilung ohne Aufgaben in der Krankenversorgung für jede an der Wahl beteiligte Mitgliedergruppe jeweils einen Wahlkreis. Die einzelnen Einrichtungen sowie die Zahl der jeweils zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppen ergibt sich aus der beigefügten **Anlage 2** (siehe Seite 48 ff.).

Jedes wählbare bzw. wahlberechtigte Mitglied einer Mitgliedergruppe kann sich selbst oder andere Mitglieder seiner Gruppe zur Wahl vorschlagen. Im Falle der personalisierten Verhältniswahl (Wahlen zum Senat in allen Gruppen; Wahlen zu den Fakultätsräten in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) sind für die **Einreichung der Wahlvorschläge** folgende Regelungen zu beachten:

1. Die Zahl der auf jeder Liste aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten muss bei der Wahl zum Senat und jener zu den Fakultätsräten mindestens ebenso groß sein wie die Zahl der zu vergebenden Sitze. Abweichend davon muss sie mindestens halb so groß sein bei Wahlvorschlägen für die Wahl zum Senat aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Bereich der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
2. Die Listenwahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) eine oder einen für die Liste Verantwortliche bzw. Verantwortlichen,
 - b) Bezeichnung der Gruppe,
 - c) ein kennzeichnendes Stichwort (**keine Gremienbezeichnung möglich**),
 - d) Name, Vorname, Privatanschrift und - bei den Wahlen zum Senat - die Fakultätszugehörigkeit der Bewerberinnen oder Bewerber,
 - e) zusätzlich bei den Studierenden die Matrikelnummer,
 - f) bei den Mitgliedern der übrigen Gruppen die Amts- oder Dienstbezeichnung.
3. Jede Kandidatin und jeder Kandidat darf bei jeder der ausgeschriebenen Wahlen jeweils nur auf einer Liste geführt werden.

Bei der Persönlichkeitswahl (Wahlen zu den Vorständen sowie zu den Fakultätsräten in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer) gelten für die Wahlvorschläge folgende Regelungen:

1. Die Zahl der in einem Wahlkreis aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten soll mindestens ebenso groß sein wie die Zahl der zu vergebenden Sitze.

2. Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Bezeichnung der Gruppe
 - b) Name, Vorname, Privatanschrift der Bewerberin oder des Bewerbers
 - c) zusätzlich bei den Studierenden die Matrikelnummer,
 - d) bei den Mitgliedern der übrigen Gruppen die Amts- oder Dienstbezeichnung,
 - e) das vertretene Fach (nur bei den Wahlen zu den Fakultätsräten in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer)
 - f) die Einrichtung (nur bei den Wahlen zu den Vorständen).

Die Listenwahlvorschläge sowie im Falle der Persönlichkeitswahl die Einzelkandidaturen sind bis zum **25. Oktober 2007** beim Wahlausschuss (Anschrift siehe unten) einzureichen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten vorzulegen, eine eventuelle Wahl anzunehmen. Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Es wird empfohlen, Vordrucke für die Erstellung von Wahlvorschlägen, die die Formvorschriften der Wahlordnung erfüllen, zu benutzen. Diese Vordrucke sind unter <http://www.uni-duesseldorf.de/wahlen/> als pdf-Dokument abrufbar. Sie können auch bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift und Telefonnummern siehe unten) angefordert werden.

Der Wahlausschuss prüft die fristgemäß eingereichten Wahlvorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, so weist er sie unter Angabe von Gründen zurück. Die bestandenen Wahlvorschläge werden ab dem **29. Oktober 2007, 11.00 Uhr** (Verwaltungsgebäude 16.11, Ebene 01, Raum 42) zum Zwecke der unverzüglichen Korrektur ausge-

legt. Nach dem **1. November 2007 (Allerheiligen)**² ist die Korrektur der Wahlvorschläge ausgeschlossen.

Der Wahlausschuss veröffentlicht spätestens am **16. November 2007** die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität.

Die Reihenfolge der Listenwahlvorschläge in der Veröffentlichung ermittelt der Wahlausschuss durch Los. Im Falle der Persönlichkeitswahl erfolgt die Veröffentlichung der Kandidaturen in alphabetischer Reihenfolge.

Nach Abschluss der Wahlen ermittelt der Wahlausschuss die Wahlergebnisse, stellt sie fest und veröffentlicht sie in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität.

Gegen die Gültigkeit der Wahlen kann jede und jeder Wahlberechtigte sowie jede und jeder Wahlvorschlagsberechtigte binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung der Wahlergebnisse in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität beim Wahlausschuss (Anschrift siehe unten) schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben. Über die Einsprüche entscheidet das Rektorat auf der Grundlage eines Berichts des Wahlausschusses.

Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wählbarkeit bzw. die Wahlberechtigung oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

Bei Bedarf kann die Wahlordnung unter

<http://www.uni-duesseldorf.de/wahlen/>

als pdf-Dokument abgerufen oder beim Wahlausschuss angefordert werden.

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Universitätsverwaltung, Abteilung für Akademische Angelegenheiten
(Abt. 1.1), Gebäude 16.11
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf

² § 11 Abs. 1 Wahlordnung i.V.m. § 31 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NW

Die Geschäftsstelle erteilt Auskunft unter den Telefonnummern 81-12434, 81-15140, 81-14701, 81-11764.

Uli Henneke, Oberverwaltungsrat
Vorsitzender des gemeinsamen Wahlausschusses

Anlage 1 (s. Seite 39)

A. Medizinische Fakultät

Wahlkreis 1: (2 Sitze)

Bereich A:

Zentrum für Anatomie und Hirnforschung

Zentrum für Physiologie

Zentrum für Biochemie und Molekularbiologie

Zentrum für Med. Psychologie, Soziologie, Statistik und Allgemeinmedizin

Bereich B:

Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Wahlkreis 2: (2 Sitze)

Bereich A:

Institut für Transplantationsdiagnostik und Zelltherapeutika

Institut für Molekulare Medizin

Professur für Umweltmedizinische Forschung

Zentrum für Pathologie

Zentrum für Pharmakologie und Toxikologie

Zentrum für Ökologische Medizin

Bereich B:

Institut für Geschichte der Medizin

Zentralinstitut für Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik

Institut für Hämostaseologie und Transfusionsmedizin

Institut für Lasermedizin

Institut für Onkologische Chemie

Zentrum für Med. Mikrobiologie, Krankenhaushygiene und Virologie

Klinisches Institut für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie

Professur für Pathobiochemie
Professur für Biometrie

Wahlkreis 3: (2 Sitze)

Bereich A:

Zentrum für Operative Medizin I
Zentrum für Operative Medizin II

Bereich B:

Zentrum für Operative Medizin III
Klinik für Anästhesiologie

Wahlkreis 4: (2 Sitze)

Bereich A:

Zentrum für Innere Medizin und Neurologie (mit Ausnahme der Neurologischen Klinik)
Professur für Innere Medizin - Klinische Diabetologie-

Bereich B:

Neurologische Klinik
Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin
Zentrum für Radiologie

B. Philosophische Fakultät

Wahlkreis 1: (2 Sitze)

Bereich A:

Philosophisches Institut
Institut für Sprache und Information
Institut für Kultur und Medien

Bereich B:

Germanistisches Seminar

Wahlkreis 2: (2 Sitze)

Bereich A:

Erziehungswissenschaftliches Institut

Institut für Jüdische Studien

Ostasien-Institut

Bereich B:

Sozialwissenschaftliches Institut

Institut für Sportwissenschaft

Wahlkreis 3: (2 Sitze)

Bereich A:

Historisches Seminar

Institut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa

Bereich B:

Seminar für Kunstgeschichte

Seminar für Klassische Philologie

Wahlkreis 4: (2 Sitze)

Bereich A:

Anglistisches Institut

Bereich B:

Romanisches Seminar

C. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Wahlkreis 1: (2 Sitze)

Wissenschaftliche Einrichtung Biologie

Wahlkreis 2: (2 Sitze)

Bereich A:

Wissenschaftliche Einrichtung Chemie

Bereich B:

Wissenschaftliche Einrichtung Pharmazie

Wahlkreis 3: (2 Sitze)

Bereich A:

Mathematisches Institut

Bereich B:

Wissenschaftliche Einrichtung Experimentelle Psychologie

Wahlkreis 4: (2 Sitze)

Bereich A:

Wissenschaftliche Einrichtung Physik

Bereich B:

Wissenschaftliche Einrichtung Informatik

Anlage 2 (s. Seite 40)

(A) Wissenschaftliche Einrichtung der Juristischen Fakultät

(Für die nachstehend aufgeführte wissenschaftliche Einrichtung ist eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Gruppe gemäß § 12 Abs. 4 Grundordnung zu wählen.)

Institut für Deutsches und Europäisches Parteienrecht und Parteienforschung

(B) Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung der Medizinischen Fakultät

(Für alle nachstehend aufgeführten Abteilungen ist jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Gruppe gemäß § 12 Abs. 4 Grundordnung zu wählen.)

Zentrum für Anatomie und Hirnforschung (Anatomisches Institut)

Institut für Anatomie I

Institut für Anatomie II

C. u. O. Vogt-Institut für Hirnforschung

Zentrum für Physiologie (Physiologisches Institut)

Institut für Herz- und Kreislaufphysiologie

Institut für Neuro- und Sinnesphysiologie

Zentrum für Biochemie und Molekularbiologie

Institut für Biochemie und Molekularbiologie I

Institut für Biochemie und Molekularbiologie II

Zentrum für Med. Psychologie, Soziologie, Statistik und Allgemeinmedizin

Institut für Medizinische Psychologie

Institut für Medizinische Soziologie

Institut für Statistik in der Medizin

Abteilung für Allgemeinmedizin

Abteilungen ohne Zuordnung zu einem Zentrum

Institut für Geschichte der Medizin

Institut für Lasermedizin

Institut für Molekulare Medizin

(C) Wissenschaftliche Einrichtungen der Philosophischen Fakultät

(Für die mit „2“ gekennzeichneten Einrichtungen sind jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter und für die mit „3“ gekennzeichneten Einrichtungen jeweils drei Vertreterinnen oder Vertreter jeder Gruppe gemäß § 12 Abs. 4 Grundordnung zu wählen; bei den anderen Einrichtungen der Philosophischen Fakultät ist jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen.)

Philosophisches Institut

Erziehungswissenschaftliches Institut

2 Sozialwissenschaftliches Institut

2 Historisches Seminar

Institut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa

Seminar für Kunstgeschichte

Institut für Sprache und Information

Seminar für Klassische Philologie

2 Germanistisches Seminar

2 Anglistisches Institut

2 Romanisches Seminar

Ostasien-Institut

Institut für Sportwissenschaft

Institut für Jüdische Studien

Institut für Kultur und Medien

(D) Wissenschaftliche Einrichtungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

(Für die mit „2“ gekennzeichneten Einrichtungen sind jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter und für die mit „3“ gekennzeichneten Einrichtungen jeweils drei Vertreterinnen oder Vertreter jeder Gruppe gemäß § 12 Abs. 4 Grundordnung zu wählen; bei den anderen Einrichtungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ist jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen.)

3 Mathematik

3 Physik

3 Chemie

2 Pharmazie

3 Biologie

2 Experimentelle Psychologie

2 Informatik

Düsseldorf, den 20. Juli 2007

Der Vorsitzende des gemeinsamen Wahlausschusses
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Bekanntmachung für die Wahl zur Wahlfrauenversammlung gemäß § 8 der Wahlordnung i.V.m. der Ordnung für die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten vom 20. Juli 2007, beide veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen vom 20. Juli 2007 (Nr.12/2007)

In der Zeit vom **26. bis 28. November 2007** wird auf der Grundlage der Ordnung für die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten i.V.m. der Wahlordnung die Wahl der Mitglieder der Wahlfrauenversammlung durchgeführt.

Der Wahlfrauenversammlung gehören gemäß § 9 Abs. 4 der Grundordnung jeweils zwei Frauen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der Studierenden und der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Einzige Aufgabe der Wahlfrauenversammlung ist es, dem Senat für die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen jeweils eine oder mehrere Bewerberinnen vorzuschlagen.

Die studentischen Mitglieder der Wahlfrauenversammlung werden von den Studentinnen für ein Jahr, die Mitglieder der übrigen Gruppen von den Mitarbeiterinnen der Universität für vier Jahre nach Gruppen getrennt und in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt. Wahl- und vorschlagsberechtigt sowie wählbar sind alle weiblichen Mitglieder der jeweiligen Gruppe.

Jede Wählerin hat zwei Stimmen; Stimmenhäufung ist **nicht** zulässig.

Für die Einreichung der **Wahlvorschläge** sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Die Zahl der in einer Mitgliedergruppe aufgestellten Kandidatinnen muss mindestens ebenso groß sein wie die Zahl der zu vergebenden Sitze.
2. Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Name, Vorname und Privatanschrift der Bewerberinnen;
 - b) Amts- oder Dienstbezeichnung, in der Gruppe der Studierenden statt dessen die Matrikelnummer.

Die Wahlvorschläge sind bis zum **25. Oktober 2007** beim Wahlausschuss (Anschrift siehe unten) einzureichen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung der Kandidatin vorzulegen, eine eventuelle Wahl anzunehmen. Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Es wird empfohlen, Vordrucke für die Erstellung von Wahlvorschlägen, die die Formvorschriften der Wahlordnung erfüllen, zu benutzen. Diese Vordrucke sind unter

<http://www.uni-duesseldorf.de>

abrufbar oder können bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift und Telefonnummern siehe unten) angefordert werden.

Der Wahlausschuss prüft die fristgemäß eingereichten Wahlvorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, so weist er sie unter Angabe von Gründen zurück. Die beanstandeten Wahlvorschläge werden ab dem **29. Oktober 2007, 11.00 Uhr** (Verwaltungsgebäude 16.11, Ebene 01, Raum 42) zum Zwecke der unverzüglichen Korrektur ausgelegt. Nach dem **1. November 2007 (Allerheiligen)**³ ist die Korrektur der Wahlvorschläge ausgeschlossen.

Im Übrigen können die Angaben, insbesondere zu den nachstehend aufgeführten Punkten, der ebenfalls in dieser Ausgabe der Amtlichen Bekanntmachungen abgedruckten Wahlbekanntmachung (Seite 32 ff.) entnommen werden:

³ § 11 Abs. 1 Wahlordnung i.V.m. § 31 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NW

- Zugehörigkeit zu den Gruppen **-Seite 33-**
- Wahlausschuss **-Seite 34-**
- Zugehörigkeit zu mehreren Mitgliedergruppen **-Seite 36-**
- Wählerverzeichnisse (Auslage, Einwendungen) **-Seite 36-**
- Briefwahl **-Seite 37-**
- Wahllokale (einschließlich Stimmabgabe) **-Seiten 37 bis 39 -**
- Veröffentlichung der Wahlvorschläge, Bekanntmachung der Wahlergebnisse und Wahl-
anfechtung **-Seite 42-**.

Bei Bedarf können die Ordnung für die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und die Wahlordnung unter

<http://www.uni-duesseldorf.de>

oder beim Wahlausschuss angefordert werden. Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Universitätsverwaltung, Abteilung für Akademische Angelegenheiten (Abt. 1.1),
Gebäude 16.11
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf

Die Geschäftsstelle erteilt Auskünfte unter den Telefonnummern 81-12434, 81-15140, 81-14701, 81-11764.

Uli Henneke, Oberverwaltungsrat
Vorsitzender des gemeinsamen Wahlausschusses

Ordnung zur Änderung der Benutzungsordnung der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf vom 16. 07. 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW.Seite 474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Benutzungsordnung der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf vom 03.06.2004 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird nach „§ 29“ der Passus „Absatz 2“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 3 Abs. 4 wird vor dem Wort „Personalausweis“ das Wort „deutsche“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 neu eingefügt:

„(8) Die ULB nutzt für die Kommunikation mit den Studierenden der HHU die bei der Einschreibung erhaltene E-mail-Adresse (§ 4 Abs. 5 Buchst. b und § 6 Abs. 2 der Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.02.2007). Andere E-mail-Adressen sind nicht zugelassen.“
 - c) Die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden zu den neuen Absätzen 9 bis 11.
3. § 4 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Essen und Trinken sind nur im Foyer der Zentralbibliothek und in den Vorräumen der dezentralen Einrichtungen erlaubt.“
4. In § 10 Abs. 1 Nr. 9 werden nach „Lehrbuchsammlung“ die Worte „des Fachs Rechtswissenschaft“ eingefügt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden gestrichen und durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Leihfristen und die Verlängerungsmöglichkeiten werden durch die Direktorin/den Direktor der ULB im Benehmen mit der Ständigen Kommission für die ULB festgelegt.“

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 2 und 3.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10. 07. 2007

Düsseldorf, den 16. 07. 2007

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. M.A. (Soz.)

**Vierte Ordnung zur Änderung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung
für den Studiengang Rechtswissenschaft
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 17.07.2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S. 474) sowie des § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV.NRW S. 351) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 3. September 2003, zuletzt geändert am 17. Juli 2006, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach „§ 18 Freiversuch“ werden die Worte „§ 18 a Wiederholung zur Verbesserung“ eingefügt.

2. In § 8 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „§ 95 Abs. 1 HG NRW“ durch die Worte „§ 65 Abs. 1 HG NRW“ ersetzt.

3. In § 15 Absatz 2 werden die Worte „nach Ablauf eines Jahres stattfindenden,“ gestrichen.

4. Nach § 18 wird als neue Vorschrift eingefügt:

„§ 18 a Wiederholung zur Verbesserung

Wer die Schwerpunktbereichsprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Freiversuch nach § 18 bestanden hat, kann zur Verbesserung der

Gesamtnote die Prüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Prüfungsergebnis zu stellen.

Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine höhere Punktzahl in der Gesamtnote, so wird hierüber ein Zeugnis erteilt.“

5. In § 21 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 18 a (Wiederholung zur Verbesserung) gilt für Studierende, die ab dem Jahr 2006 zu Schwerpunktbereichsprüfung zugelassen worden sind.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 28.11.2006 und der Genehmigung des Justizministeriums vom 29.06.2007 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie.

Düsseldorf, den 17.07.2007

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)